

5. Nach **Abs. 1 Ziff. 9** wird den Strafgefangenen das Recht auf persönliche Verbindungen, auf finanzielle und materielle Unterstützung der Angehörigen gewährleistet. Die Wahrung dieser Rechte ist von dem Anliegen getragen, familiäre oder verwandtschaftliche Bedingungen aufrecht zu erhalten und zu festigen und sie sinnvoll zur Unterstützung bzw. Förderung einer wirkungsvollen Erziehung sowie bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung zu nutzen.

Das vorgenannte Recht der Strafgefangenen ist von dem verfassungsmäßig gesicherten Recht auf Achtung, Schutz und Förderung der Ehe und Familie (vgl. Art. 38 Abs. 1 und 2 Verf.) abgeleitet. Die erzieherische Einflußnahme auf die Strafgefangenen zur vollen Wahrung des Rechtes auf persönliche Verbindungen ist u. a: auch geeignet, im Ergebnis der Straftat entstandene Konflikte in den familiären oder verwandtschaftlichen Beziehungen abzubauen oder zur Wiederaufnahme persönlicher Verbindungen beizutragen. Sowohl in dieser Hinsicht als auch bezogen auf die zugleich beabsichtigten positiven Auswirkungen für die Erziehung der Strafgefangenen gilt es, das Recht der Strafgefangenen auf die persönlichen Verbindungen jederzeit zu gewährleisten (s. dazu auch § 29). Das gilt gleichermaßen für das Recht der Strafgefangenen auf finanzielle und materielle Unterstützung der Angehörigen auf der Grundlage der dazu getroffenen gesonderten Regelungen (s. dazu auch § 24).

6. Geleitet davon, daß die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist und der dazu im § 3 Abs. 4 enthaltenen Bestimmung, ist im **Abs. 1 Ziff. 10** das Recht der Strafgefangenen auf Wahrung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Rechtes, sich vertreten zu lassen, fixiert. Die Wahrung dieser Rechte der Strafgefangenen dient dazu, Beeinträchtigungen bzw. Benachteiligungen zu verhindern, die sich ergeben könnten, wenn ihre Interessen nicht persönlich oder durch Vertretung wahrgenommen werden dürfen. Durch die Wahrung dieser Rechte werden Folgen für Strafgefangene ausgeschlossen, die mit dem Zweck des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug weder im Zusammenhang stehen noch beabsichtigt sind.